

besteht die Möglichkeit, insbesondere im Rahmen des § 185 ZPO, den Mangel der Postulationsfähigkeit zu beheben.²⁶⁰ Eine solche Möglichkeit besteht im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ansatzweise in Art. 46 Abs. 3 StGHG. Danach kann eine Verhandlung, die anberaumt ist, aus erheblichen Gründen vertagt werden. Die Postulationsunfähigkeit einer Verfahrenspartei stellt einen erheblichen Grund dar, der eine Verhandlungsvertagung zulässt. Diese Bestimmung regelt aber nicht, wie bei einer allfälligen Vertagung zu verfahren ist, so dass es aus verfahrensrechtlichen Gründen angebracht ist, sich auf die Verfahrensvorschrift der Zivilprozessordnung (§ 185 ZPO) zu stützen.²⁶¹

D. Rechts- oder Prozessvertretung und relativer Anwaltszwang

1. Allgemeines

Die gesetzliche Vertretung ist von der Rechts- oder Prozessvertretung zu unterscheiden, denn jede Verfahrenspartei²⁶², die partei- und prozessfähig ist, kann sich, sofern es die Verfahrensgesetze zulassen²⁶³, in einem Prozess durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

2. Gesetzliche Grundlage

Parteien können nach Art. 41 Abs. 1 StGHG Individualbeschwerden (Art. 15) selbst einbringen und an der Verhandlung teilnehmen oder sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, als ob sich Parteien nur im Individualbeschwerdeverfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen können. Eine solche Einschränkung der Rechtsvertretung kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Es gibt auch keine plausible Erklärung dafür, nur die Rechtsvertretung im Individualbeschwerdeverfahren und nicht auch für die anderen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu regeln. Die partei- und prozessfähigen Verfahrensparteien müssen sich in allen Verfahren vor

260 Vgl. dazu für Österreich Rechberger/Simotta, S. 123, Rz. 193.

261 Vgl. auch Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 34 Abs. 4 LVG.

262 Dazu zählt etwa auch der gesetzliche Vertreter.

263 Vgl. Art. 32 LVG, §§ 25 ff. ZPO.